

Kompetenzprofil und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der MS Industrie AG

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in ihrer Gesamtheit über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem international tätigen börsennotierten Unternehmen im Bereich der Antriebs- und Ultraschalltechnologie erforderlich sind.

Dabei kann nicht erwartet werden, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in vollem Umfang selbst besitzt. In diesem Zusammenhang ist zwischen den Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder und den Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums zu unterscheiden.

Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums

Beschreibung der erforderlichen Kompetenzfelder

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des MS Industrie Konzerns als wesentlich erachtet werden. Wesentliche Bestandteile dieses Kompetenzspektrums sind nach Einschätzung des Aufsichtsrates:

- Erfahrungen und Kenntnisse im Führen eines (börsennotierten) Unternehmens
- Branchenkenntnisse im Bereich Maschinenbau/Elektrotechnik und Metallbearbeitung
- Verständnis für die Strategie des Unternehmens und dessen zukünftige strategische Entwicklung auch vor dem Hintergrund ggf. sich ändernder Marktanforderungen
- Angemessene Kenntnisse im Bereich Finanzen: Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und Anwendung interner Kontrollverfahren
- Ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet Nachhaltigkeit: Kenntnisse der ESG Faktoren und deren Bedeutung, Kenntnisse der Corporate Governance eines börsennotierten Unternehmens (DCGK, Marktmissbrauchsverordnung etc.)
- Kenntnisse des Kapitalmarkts
- Kenntnisse im Bereich Human Resources
- Erfahrungen in den Bereichen Produktion, Marketing und Vertrieb
- Kenntnisse im Bereich Recht

Darüber hinaus muss in Ansehung der Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Anforderungen an einzelne Aufsichtsratsmitglieder

Mindestanforderungen an die fachlichen und persönlichen Kompetenzen

Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sollen über bestimmte Mindestkompetenzen verfügen, die für eine ordnungsgemäße Mandatswahrnehmung erforderlich sind:

- Fähigkeit, das Geschäftsmodell zu verstehen und kritisch zu hinterfragen
- Grundlegende Kenntnis der relevanten rechtlichen Normen
- Grundlegende Kenntnisse im Bereich Compliance

- Grundlegende finanztechnische Kenntnisse, insbesondere zu Rechnungslegung und Risikomanagement sowie Jahresabschluss
- Fähigkeit zur Prüfung des Jahresabschlusses, ggf. mit Unterstützung des Abschlussprüfers
- Fähigkeit, die Berichte des Vorstands zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen und auf Plausibilität prüfen zu können
- Bereitschaft und Fähigkeit zu ausreichendem inhaltlichem und zeitlichem Engagement
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung sowohl durch gesellschaftsinterne als auch externe Fortbildungsangebote
- Persönliche Unabhängigkeit und Integrität

Ziele für die Besetzung des Gesamtgremiums

Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

Mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder soll unabhängig im Sinne der Ziffern C.6, 2. Absatz und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Vielfalt (Diversity)

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversity) die angemessene Beteiligung beider Geschlechter, die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen sowie die Sicherstellung der Zugehörigkeit von Mitgliedern mit langjähriger einschlägiger Erfahrung an. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß den in § 96 Abs. 2 AktG niedergelegten Grundsätzen zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammen.

Zeitliche Anforderungen an die Mandatswahrnehmung

Der Aufsichtsrat hält es für wichtig, dass seinen gegenwärtigen Mitgliedern ebenso wie Aufsichtsratskandidaten ausreichend Zeit zur Verfügung steht für die Vor- und Nachbereitung der regulären Aufsichtsratssitzungen, die Teilnahme an diesen und der Befassung mit dem regelmäßigen Berichtswesen.

Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 75 Jahre sein. Die Regelzugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat beträgt 15 Jahre.

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats*

	Karl-Heinz Domes	Reto Garzetti	Silke Bader
Unternehmensleitung/Management	X	X	
Relevante Branchenkenntnisse	X	X	
Unternehmensstrategie	X	X	
Finanzierung	X	X	
Rechnungslegung	X**	X	
Abschlussprüfung	X	X***	
Nachhaltigkeit	X	X	X
Kapitalmarkt		X	X
Human Resources			X
Produktion/Marketing/Vertrieb	X	X	
Recht/Compliance			X

*basierend auf jährlicher Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats

** Mitglied mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Rechnungslegung gem. § 100 Abs. 5 AktG

***Mitglied mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung gem. § 100 Abs. 5 AktG